Reglement betreffend kommunale Kosten im Einbürgerungsverfahren

vom 24. Januar 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991[1] und der Verordnung des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren-Verordnung) vom 13. November 1984[2],

bestimmt:

1. Den einbürgerungswilligen Personen werden pauschale Barauslagen von Fr. 200.00 vorschüssig in Rechnung gestellt.

2. Die Kurskosten für die Kurse für Einbürgerungswillige betragen pro Person Fr. 285.00. Die Kosten für Wiederholungskurse betragen pro Person Fr. 150.00. Für Kinder im Gesuch der Eltern ist die Kursteilnahme kostenlos[3].

3. Die Informationsbroschüre kostet Fr. 75.00[3].

4. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

[1]SHR 141.100
[2]NRB 172.210
[3]Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 31. Januar 2017, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2017